

1. **Bestellungen und Vereinbarungen** sind nur insoweit gültig, als wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Soweit schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen automatisch erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne unsere Unterschrift gültig. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen - auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns - als für sich verbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen, die weder durch unser Schweigen noch durch die Annahme der Lieferung Vertragsinhalt werden.
2. **Lieferungen** erfolgen grundsätzlich frei Haus. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Prüfung von Waren im Werk oder Lager des Lieferanten gilt weder als Lieferung noch als Annahme. Mehr- oder Minderlieferungen, auch bei evtl. Vorbehalt in der Auftragsbestätigung des Lieferanten, werden nicht anerkannt.
Kommt die Verpackung in beschädigtem Zustand an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten.
 - 2.1 Wird die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass TB&C die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen hat.
 - 2.2 Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, verpflichten TB&C nicht zur Annahme und werden von TB&C nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von Personal von TB&C erbracht werden.
 - 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bereits bei Vorlage des Angebots auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.
 - 2.4 TB&C kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten nur, wenn der Lieferant darauf besonders hinweist und sie von TB&C schriftlich bestätigt worden sind.
 - 2.5 TB&C ist berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten von dem Arbeitsfortschritt bei dem Lieferanten zu informieren. TB&C ist auch berechtigt zu prüfen, ob die verarbeiteten Fabrikations- bzw. Herstellverfahren und die Qualitätssicherungs- und Dokumentationsvorschriften eingehalten bzw. die vereinbarten Mess- und Prüfmittel und Mess- und Prüfmethode angewendet werden. TB&C ist weiter berechtigt, gegen nicht sachgerechte Ausführung beim Lieferanten Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. TB&C ist die Einsichtnahme in alle Fertigungs-, Kontroll- und Prüfunterlagen, insbesondere in die Prüflisten und Kontrollkarten, zu gestatten.
 - 2.6 Der Lieferant wird seine Zulieferanten bzw. Subunternehmer schriftlich verpflichten, dass die Kontrollrechte von TB&C auch bei Zulieferanten und bei Subunternehmer ausgeübt werden können. Nimmt TB&C diese Rechte wahr, so wird der Lieferant TB&C dabei nach besten Kräften unterstützen und für diese Unterstützungsleistungen nichts berechnen.
 - 2.7 TB&C kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die Besichtigung, Auskünfte, Prüfungen oder Kontrollen aus unzutreffenden und nicht erheblichen Gründen verweigert oder erheblich erschwert. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird der Lieferant den gesamten Schaden gegenüber TB&C ersetzen.
 - 2.8 Es gilt als vereinbart, dass TB&C die zustehenden Kontrollrechte delegieren kann und durch eine beauftragte Prüf- bzw. Abnahme-gesellschaft (oder Prüf- bzw. Abnahmeperson) wahrnehmen lassen kann.
 - 2.9 Grundsätzlich behält sich TB&C vor, zur Sicherung der Lieferqualität Qualitätssicherungsvereinbarungen mit seinen Lieferanten zu treffen. In diesem Falle gehen die Regelungen dieser Vereinbarungen als Individualregelungen den Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen insoweit vor, als sie die Liefer- und Qualitätssicherheit näher beschreiben. Ansonsten gelten diese Einkaufsbedingungen in jedem Falle ergänzend zu den getroffenen Einzelvereinbarungen.
 - 2.10 Beabsichtigt der Lieferant Unterlieferanten einzusetzen, hat er dies grundsätzlich gegenüber TB&C zu offenbaren. TB&C kann die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, die Qualifikation des Unterlieferanten durch den Lieferanten dokumentieren zu lassen und behält sich vor, eine Lieferung durch den Unterlieferanten (oder Sublieferanten) abzulehnen. TB&C ist in diesem Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Unterlieferant nicht qualifiziert ist und der Lieferant nicht bereit ist, die Lieferware selbst herzustellen oder einen qualifizierten Unterlieferanten zu benennen.
 - 2.11 Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeglicher Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegeben Versandanschrift beim Lieferanten.
3. **Lieferfrist:** Wird der vereinbarte Liefertermin (=Wareneingangstermin) - gleich aus welchem Grunde - überschritten, sind wir bei Nichteinhaltung einer gesetzten Frist berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern und nach unserer Wahl entweder ganz oder hinsichtlich der noch ausstehenden Teillieferungen ohne Entschädigungsverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Verschulden - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die uns durch den Verzug - und/oder eine anderweitige Eindeckung - entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollten wir uns trotz Terminverzögerungen zur Annahme der Ware bereit erklären, gehen die zusätzlichen Kosten für Luft-, Express Frachtgut usw. zu Lasten des Lieferanten.
 - 3.1 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. TB&C ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen - unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr zu verwerten ist.
 - 3.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich TB&C vor die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei TB&C auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ferner behält sich TB&C im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
4. **Verpackung:** Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen.
Einwegverpackungen werden vom Lieferanten auf seine Kosten zurückgenommen. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
5. **Versicherung:** Transportversicherung für Lieferungen wird unsererseits nicht genommen. Wir liefern gemäß Incoterms 2010 „Ab Werk = Ex Works“ (EXW). „Ex Works/Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z. B. Werk, Fabrik, Lager usw.) zur Verfügung stellt. Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr freimachen, falls dies erforderlich sein sollte. Wir übernehmen keinerlei Gebühren zur Schadensversicherung. Für das Personal, für Werkzeuge oder Material der im Zusammenhang mit unserem Auftrag tätigen Unternehmer oder Installateure wird eine Versicherung unsererseits nicht genommen.
6. **Zahlung/Preise/Mehrforderungen/Überlieferungen/Preisgefahr:** Die Zahlung erfolgt am 30. des dem Waren- und Rechnungseingang folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder am 30. des zweiten Folgemonats abzüglich 2 % Skonto. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten; dies gilt auch für Factoring. Für Abtretungen, die aufgrund eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen gestattet ist.
 - 6.1 **Preise:** Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des Lieferanten mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind ausgeschlossen.
 - 6.2 Sind entgegen 1.1. Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der Lieferant die Preisänderungen sofort zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich TB&C und der Lieferant darüber einig, dass zu Gunsten TB&C bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.
 - 6.3 **Mehrforderungen:** Werden diese erst bei Rechnungserteilung geltend gemacht werden, sind diese Kosten für TB&C nicht verbindlich.
 - 6.4 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich TB&C die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
 - 6.5 TB&C übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen, welche außerhalb branchenüblicher Toleranzen liegen, sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.
 - 6.6 Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollten, trägt der Lieferant.
 - 6.7 **Preisgefahr:** Diese geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf TB&C über. TB&C ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit TB&C geschäftlich verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.
 - 6.8 Zahlungen von TB&C bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung. Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.
7. **Mängelrüge/Mängelansprüche:** Der Lieferant führt in seinem Unternehmen eine uneingeschränkte Qualitätsprüfung vor Absendung der Lieferware in seinem Wareneingangsbereich durch und erteilt TB&C uneingeschränkt von einer Eingangskontrolle der Lieferware nach § 377 HGB. Wenn TB&C gleichwohl eigene Kontrollen durchführt, ändert dies nichts daran, dass die Verpflichtungen aus § 377 HGB zu Gunsten von TB&C abgedungen sind.
Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit untersucht. Die Anzeige offenkundiger Mängel erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Bezahlung der Waren bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
Bei Mängeln der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In Einfällen können wir eine Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen. Bleibt eine von uns gewünschte Mängelbeseitigung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos, so können wir den vereinbarten Preis mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Unsere weitergehenden Mängel- und Schadensersatzansprüche - auch für Folgeschäden - werden dadurch nicht berührt. Insbesondere können wir Ersatz der uns durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Fehlern gezwungen sind, eine über die übliche Stichprobenkontrolle hinausgehende Eingangskontrolle durchzuführen.
Beanstandete Waren können wir entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. An dem Tage, an dem die Mitteilung über die Rücksendung der beanstandeten Ware versandt wird, geht das Eigentumsrecht wieder auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass wir die Ware für den Lieferanten verwahren.
Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch bemerkt werden, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten ersetzt zu verlangen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Annahme der Ware durch uns; für Waren, die für einen Weiterverkauf - auch in Verbindung mit unseren Fertigprodukten - bestimmt sind, beginnt diese Frist mit Annahme durch unsere Kunden. Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für das nachgebesserte Teil bzw. für die ersetzte Ware neu zu laufen.
Zur Erhaltung unserer Mängelansprüche über die Verjährungsfrist hinaus genügt es, wenn wir dem Lieferanten die Mängel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt haben.
8. **Qualität:** Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und das ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiter steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Durch eine Qualitätsvereinbarung (z.B. TQM, Null-Fehler) werden unsere zuvor bezeichneten Ansprüche nicht berührt.
9. **Schutzrechte:** Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren frei von Schutzrechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und uns den entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. **Zeichnungen und Werkzeuge:** Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster und Berechnungen bleiben unser Eigentum. Sie sind geheim zu halten, dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke benutzt werden und sind auf unsere Anforderung umgehend zurückzugeben. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen benutzt werden und sind auf unseren Wunsch jederzeit unter Verzicht auf die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten an uns herauszugeben. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritten, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird er uns sofort in Kenntnis setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellungen einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt uns der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab. Sofern TB&C Teile beim Lieferanten beistellt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für TB&C vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache.
11. **Arbeitsergebnisse:** An allen vom Lieferanten erzielten Arbeitsergebnissen entstehen ausschließliche Rechte für uns. Bei Gegenständen erwerben wir das Eigentum; der Lieferant verwahrt diese unentgeltlich für uns. An Werken nach dem Urheberrecht erwerben wir ein ausschließliches in jeder Weise unbeschränktes Verwertungsrecht einschließlich des Rechts der Bearbeitung. Auf unseren Wunsch ist der Lieferant jederzeit unter Verzicht auf die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten verpflichtet, die Gegenstände nebst allen Unterlagen auf erste Anforderung herauszugeben.
12. **Anzahlungen und Zulieferungen (Beistellungen):** Der Lieferant verpflichtet sich, von uns erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Der Lieferant hat unsere Beistellungen gesondert zu verwahren und unser Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die aufgrund unserer Bestellungen hergestellten Waren, für die wir eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet haben, in unser Eigentum übergehen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Zu diesem Zweck hat der Lieferant die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und unser Eigentum an der Ware selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat uns dies schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, uns von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen. Ein Eigentumsübergang des Lieferanten im Falle der Verarbeitung unserer Beistellung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für uns. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an uns ab. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat uns jeden Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und uns in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 12.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt, so ist TB&C berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom Lieferanten verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit von den Vertragspartnern abgerechnet, als sie von TB&C bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der TB&C zugefügte Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 12.2 Tritt bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die TB&C von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist TB&C berechtigt - ohne das TB&C dafür Kosten entstehen von seiner Bestellung zurückzutreten.
- 12.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim Lieferanten ändern, ist TB&C berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit TB&C in Verhandlung zu treten.
13. **Werbung:** Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
14. **Geheimhaltung:** Der Lieferant wird die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen der TB&C Outsert Center GmbH verwenden. Er ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet.
15. **Sicherheit/Haftung:** Der Lieferant steht dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen - insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen - eingehalten werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen mit Spediteuren/Frachtführern/Lagerhaltern sowie Bestimmungen über den Versand von gefährlichen Stoffen. Der Lieferant haftet für die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte-sicherheitsgesetz), der VDE-Vorschriften, der Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln; erforderliche Schutzvorrichtungen gehören zum Lieferumfang und sind im Preis eingeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware sicherzustellen und zu dokumentieren und uns jederzeit auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind für die Lebensdauer der gelieferten Waren, mindestens aber für sechs Jahre ab der letzten Lieferung an uns, aufzubewahren. Der Lieferant haftet für sämtliche bei uns eingetretenen Schäden und stellt uns von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die auf Fehler in seinem Produktionsbereich bzw. in dem seiner Beauftragten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung wir uns - unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten - außergerichtlich bereitgefunden haben.
- 15.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet TB&C insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Bereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Produkt-rückrufkostenversicherung zu unterhalten und weist TB&C dies durch eine Bestätigung seines Versicherers nach.
16. **Datenschutz:** Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz machen wir darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Lieferantendaten von uns für eigene Zwecke verarbeitet und gespeichert werden.
17. **Betriebliche Ordnung:** Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung unserer Bestellungen von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen, die in unserem Betrieb geltenden Ordnungsvorschriften und die im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen beachten, wenn sie unseren Betrieb betreten.
18. **Ausführbestimmungen:** Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausführ- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den US-Export-Regulations unterliegen.
19. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Wetzlar oder der Firmensitz des Lieferanten, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
20. **Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften:** Mit Annahme einer Bestellung verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller behördlichen